



EINLADUNG

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss IV/8
Sitzungstag:	Mittwoch, den 08.03.2017
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder
 - 1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.1.3 Einwohnerfragestunde
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**
M/2017/902
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 2 GO NW**
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018
V/2017/589
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss**
 - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.7 Anfragen**
 - 1.8 Anträge**
 - 1.9 Mitteilungen**
 - 1.9.1 Inklusion in der Jugendförderung in Wipperfürth - mündlicher Bericht von Frau Martina Leshwange, Fachberaterin - LVR
M/2017/896

1.9.2 Zusammenarbeit mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V.
M/2017/899

1.9.3 Bericht aus dem Kinder- und Jugendparlament - mündlicher Bericht

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung - entfällt

gez. Margit Ahus

-Vorsitzende-



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.03.2017	Kenntnisnahme

Beschlüsse aus der Sitzung des JHA vom 05.10.2016

1.4.1 Verwendung der Spende der Kreissparkasse Köln
- erledigt.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.03.2017	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2017/2018 zu.

Diese stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen zum 15.03.2017 dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

Demografische Auswirkungen:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Auf die ausführliche Darstellung im beiliegenden Entwurf wird verwiesen.

Anlagen:

- Kindergartenbedarfsplan 17/18 der Hansestadt Wipperfürth
- Anlage 1 – Bedarfsplanung Bezirk I Wipperfeld
- Anlage 1a – Bedarfsplanung Bezirk II Zentrum
- Anlage 1b – Bedarfsplanung Bezirk III Thier
- Anlage 1c – Bedarfsplanung Bezirk IV Kreuzberg/Kupferberg
- Anlage 1d – Bedarfsplanung Bezirk V Klaswipper/Dohrgaul
- Anlage 2 – Stadtplan Übersicht

Bedarfsplanung 2017/2018

Anlage 1

Bezirk I Wipperfeld

Kita	Träger	Gruppenformen 2017/2018									Gesamt	Altersgruppen		davon Integrativ	
		GF I			GF II			GF III (Wald)				3 - 6 Jahre	U3	3 - 6 Jahre	U3
		25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)					
St. Clemens	Kath. Kirche		40					3	4	13	60	48	12	0	0

Bedarfsplanung 2017/2018

Anlage 1 a

Bezirk II Zentrum

Kita	Träger	Gruppenformen 2017/2018									Gesamt	Altersgruppen		davon Integrativ	
		GF I			GF II			GF III				3 - 6 Jahre	U3	3 - 6 Jahre	U3
		25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)					
St. Nikolaus	Kath. Kirche		20					7	21	17	65	59	6	1	0
Erna Schmitz	AWO	1	8	31					16	8	64	52	12	0	0
Sonnenkäfer	Ev. Kirche		20	20		12	8		19	5	84	54	30	0	0
Rasselbande	DRK	2	33	25						20	80	65	15	0 (4)	0
Johanniter	Johanniter		3	17		2	8		9	13	52	38	14	0	0
St. Anna, Hämmern	Kath. Kirche		12	8				3	18	4	45	39	6	0	0
Don Bosco	St. Josef St.	4	41	14						20	79	65	15	0	0
Neye Spatzen	Städt.		17	3				5	10	7	42	36	6	1	0
Gesamt		7	154	118	0	14	16	15	93	94	511	408	104	3 bis 7	0

Bedarfsplanung 2017/2018

Anlage 1 b

Bezirk III Thier

Kita	Träger	Gruppenformen 2017/2018									Gesamt	Altersgruppen		davon Integrativ	
		GF I			GF II			GF III				3 - 6 Jahre	U3	3 - 6 Jahre	U3
		25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)					
St. Anna	Kath. Kirche		16	4					19	5	44	38	6	0	0

Bedarfsplanung 2017/2018

Anlage 1 c

Bezirk IV Kreuzberg/Kupferberg

Kita	Träger	Gruppenformen 2017/2018									Gesamt	Altersgruppen		davon Integrativ	
		GF I			GF II			GF III				3 - 6 Jahre	U3	3 - 6 Jahre	U3
		25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)					
St. Raphael	Kath. Kirche		19						25		44	38	6	1	0
Elfriede Ryneck	AWO		15	5						16	36	30	6	4	0
Gesamt		0	34	5	0	0	0	0	25	16	80	68	12	5	0

Bedarfsplanung 2017/2018

Anlage 1 d

Bezirk V Klaswipper/Dohrgaul

Kita	Träger	Gruppenformen 2017/2018									Gesamt	Altersgruppen		davon Integrativ	
		GF I			GF II			GF III				3 - 6 Jahre	U3	3 - 6 Jahre	U3
		25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)	25 (a)	b (35)	45 (c)					
Klaswipper	EV. Kirche	4	13	3				1	11	10	42	36	6	1	0
Dohrgauler Spatzen	Städt.	9	7	3	4	3	3	2	20	3	54	40	14	1	0
Gesamt		13	20	6	4	3	3	3	31	13	96	76	20	2	0

Ö 1.4.1 Kindergartenjahr 2017/2018 in Wipperfürth

Anlage 2

Plätze nach Kontingenten

14 Tageseinrichtungen mit 40 Gruppen

638 Plätze ab 3 Jahre

135 Plätze für 2Jährige

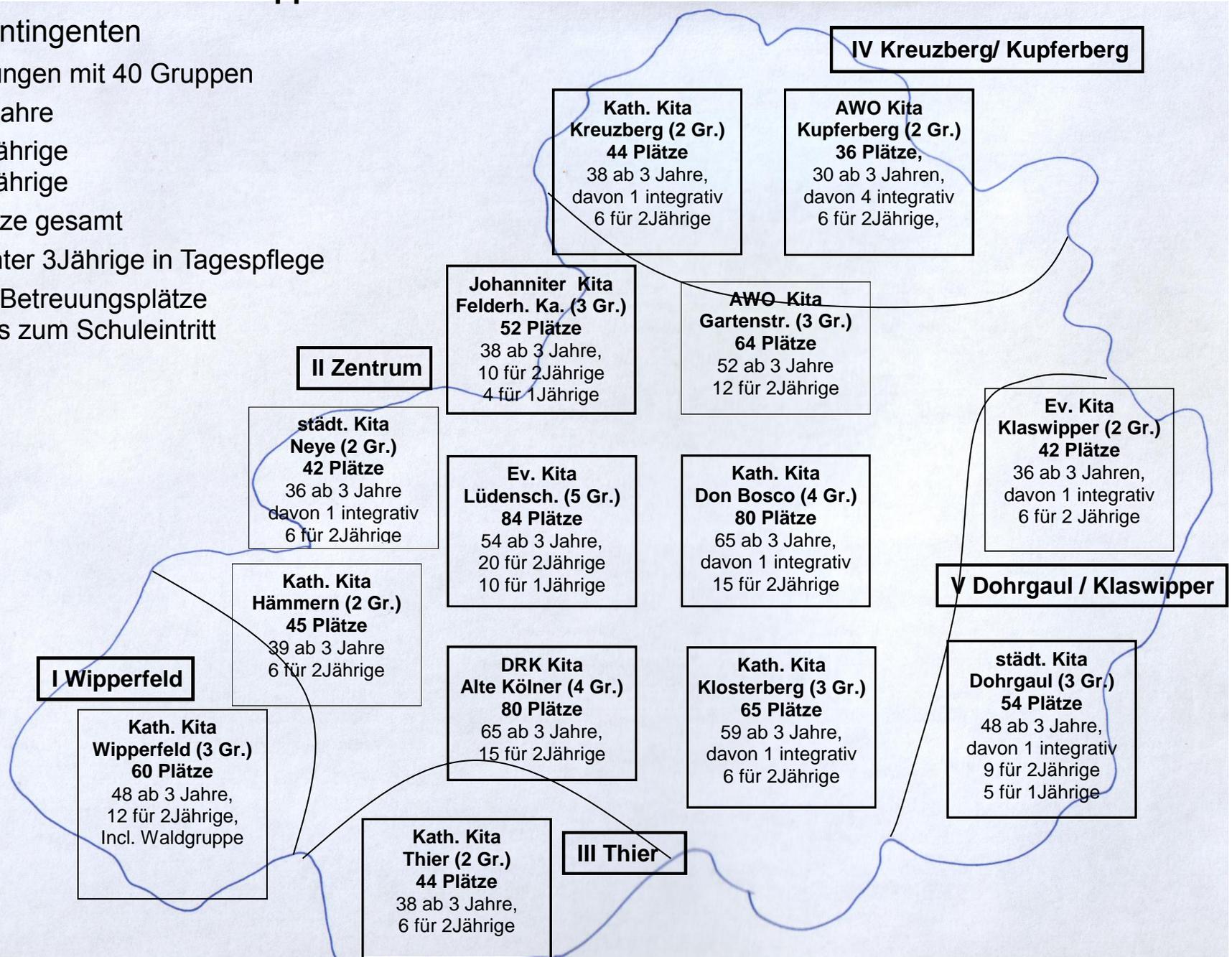
19 Plätze für 1Jährige

= 792 Kita-Plätze gesamt

48 Plätze für unter 3Jährige in Tagespflege

= Gesamt 840 Betreuungsplätze
für Kinder bis zum Schuleintritt

Stand: 14.02.2017



Kindergartenbedarfsplan 17/18

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2017

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2017)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	7
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 17/18	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	9
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 17/18	11
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	12
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	13
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	14
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2017	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1d	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 17/18
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Seit dem 8. Juli 2016 liegt zudem eine neue Fassung des Kinderbildungsgesetzes vor.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 18 Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03.2017 Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 19 Abs. 3 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich um 3 % erhöht werden. Entsprechend § 19 Abs. 3 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zu Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2016/2017 fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2017 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 04. November 2016 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 18. November 2016 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2017/18 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2017 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

a. Städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“, Michaelstr. 2

Um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen (vor allem auch in der Innenstadt) abzudecken, wurde im Jugendhilfeausschuss am 09. März 2016 beschlossen, eine zweite Tagesstättengruppe der Gruppenform III mit bis zu 25 Plätzen für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen zu schaffen.

Um eine komplette Gruppe einzurichten, muss lt. Raumprogramm des LVR für die Gruppenform III ein zusätzlicher Raum geschaffen werden.

Dafür wurde ein Antrag auf investive Fördermittel beim Landschaftsverband Rheinland gestellt, der auch mit 90% Bezuschussung bewilligt wurde. Die Planungen und die Vergabe der Aufträge für die Baumaßnahme sind abgeschlossen. Im Februar 2017 wurde mit den Bauarbeiten begonnen.

Nach einer Ortsbegehung mit Frau Bals vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) wurde schon ab dem 01.08.2016 die Betriebserlaubnis für die kurzzeitige Aufstockung um eine halbe Gruppe (10 Plätze) ohne weitere bauliche Maßnahmen erteilt. Diese Plätze wurden sukzessive nach und nach belegt und sind ab Februar 2017 vergeben.

Zum Kindergartenjahr 17/18 wird diese 2. Gruppe mit 22 Plätzen geplant (Platzreduzierung wg. Inklusion und 45-Stunden).

b. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

In den übrigen 13 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 17/18 keine strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Die Platzzahlen und Budgets (mit der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Steigerung um 3%) können aus diesem laufenden Kindergartenjahr übernommen werden. Es kommt lediglich zu vereinzelt Veränderungen durch die Einschulung der Kinder mit Inklusionsbedarf. Wenn eine Einschulung stattfindet, wird die Platzreduzierung rückgängig gemacht. Es hat sich im letzten Jahr aber auch gezeigt, dass bei einigen Kindern die Einschulung um ein Jahr verschoben wurde.

Auffällig ist, dass in diesem Jahr die Anmeldungen für Kinder mit Inklusionsbedarf sehr gering sind. Es gibt zurzeit nur eine Anmeldung für ein Kind, bei dem jetzt schon eine Überprüfung des Eingliederungsbedarfs von den Eltern angesprochen wurde.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende als bedarfsgerecht anzunehmende Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 16. Januar 2017 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2017/18 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1d entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	408	104	512
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	68	12	80
V Klaswipper/Dohrgaul	76	20	96
gesamt	638	154	792

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 17/18

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 14.11.2016 ermittelt. Insgesamt ist die Zahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 16/17 um 19 Kinder, seit der Planung 15/16 um 62 Kinder gestiegen.

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **106,3 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch eins der angemeldeten Kinder und vier der Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen rein rechnerisch für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch ca. 38 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2017 zur Verfügung. Nach Auswertung der abgegebenen Anmeldungen sind noch 18 freie Plätze in Kindertagesstätten verfügbar. Diese Differenz ergibt sich durch Anmeldungen von Kindern, die im Einwohnermelderegister nicht aufgeführt werden, z.B. Kindern aus Nachbarkommunen, zuziehenden Kindern, Pflegekinder und Kinder mit Sperrvermerk.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 72 % (2016/2017 = 73 %), für die Kinder im Alter von einem Jahr mit 9 % (2016/2017 = 11 %) für das kommende Kindergartenjahr gewährleistet werden. In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2017/18 ein Platz-

angebot von 48 investiv geförderten Betreuungsplätzen (2016/2017 = 45 Plätze) vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2017/18 eine Versorgung von insgesamt **33,6 %** (2016/2017 = **35,7 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **51,0 %** (2016/2017 = **53,3 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	37	48	129,7%
II Zentrum	374	408	109,1%
III Thier	34	38	111,7%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	76	68	89,5%
V Klaswipper/Dohrgaul	79	76	96,2%
gesamt	600	638	106,3%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	37* (23)	12	32,4% (52,2%)
II Zentrum	374* (247)	104	27,8% (42,1%)
III Thier	40* (28)	6	15,0% (21,4%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	61* (44)	12	19,7% (27,3%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	90* (54)	20	22,2% (37,0%)
gesamt	602* (396)	154	25,6% (38,9)
Kindertagespflege		48	8,0% (12,1%)
gesamt	602 (396)	202	33,6% (51,0%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.16 – 31.10.17

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	20	264	134	418
II	U3	4	17	19	40
III	3 – 6 Jahre	24	172	138	334
gesamt		48	453	291	792
Anteil		6,1%	57,2%	36,7%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 19 für das Kitajahr 17/18:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5.049,66 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6.766,37 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.677,41 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	10.410,52 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 15 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	13.968,37 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 21 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	17.914,90 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 27 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3.726,87 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden (FKS) und 27,5 EKS (1.Wert) sowie 10 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4.975,09 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden (FKS) und 38,5 EKS (1.Wert) sowie 14 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7.973,42 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden (FKS) und 49,5 EKS (1.Wert) sowie 18 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b (für das Kindergartenjahr 17/18 sind dies 17.412,83 Euro). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

Die Pauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen erhalten nach § 20 Absatz 3 Satz 1 KiBiz pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 17/18

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	20	5.049,66 €	100.993,20 €
Ib	262	6.766,37 €	1.772.788,94 €
Ic	133	8.677,41 €	1.154.095,53 €
II a	4	10.410,52 €	41.642,08 €
II b	17	13.968,37 €	237.462,29 €
II c	19	17.914,90 €	340.383,10 €
IIIa	23	3.726,87 €	85.718,01 €
IIIb	170	4.975,09 €	845.765,30 €
IIIc	134	7.973,42 €	1.068.438,28 €
Inklusionsplätze	10	17.412,83 €	174.128,30 €
gesamt: Kindpauschalen	792		5.821.415,03 €
Erhaltungspauschalen			-8.777,79 €
Planungsgarantie (PG)			9.040,78 €
Mieten			73.506,24 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			5.910.184,26 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 20 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 88% bei kirchlichen Trägern
- 91% bei anderen freien Trägern
- 96% bei Elterninitiativen
- 79% bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 36,5 % bzw. 58,96 % bei kirchlichen Trägern
- 36 % bzw. 58,46 % bei anderen freien Trägern
- 38,5 % bzw. 60,96 % bei Elterninitiativen
- 30 % bzw. 52,46 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 22,46 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2017/18 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			
Kindpauschalen incl. PG	533.515,95 €	4.606.511,60 €	5.140.027,55 €
Zuschuss Miete und ein- gruppige	0 €	66.890,68 €	66.890,68 €
Einrichtungen/Waldgruppe			
gesetzlicher Zuschuss	533.515,95 €	4.673.402,28 €	5.206.918,23 €
Ertrag			
Landesmittel	202.601,00 €	1.877.625,60 €	2.080.226,60 €
Landesmittel Miete und ein- gruppige Einrichtungen	0 €	28.777,24 €	28.777,24 €
Belastungsausgleich	48.179,11 €	279.061,82 €	327.240,93 €
Ertrag gesamt	250.780,11 €	2.185.464,66 €	2.436.244,77 €
Ergebnis	282.735,84 €	2.487.937,62 €	2.770.673,46 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **5.910.184,05 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **5.206.918,23 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **703.265,82 €** dar.

5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Mit diesem Änderungsgesetz wird für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18,

18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird. Das Land leitet hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten werden auf Grundlage der Meldung zum 15.03., aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

a. § 21 Abs. 2 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Zuschüsse zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96	232,88	83,37
35 Stunden	151,36	312,47	111,29
45 Stunden	194,11	400,75	178,36

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden Wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro.

b. § 21 Abs. 3 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfguppig	9.000 Euro

Sechsgruppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

c. § 21 Abs. 4 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 17/18 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale (2.733,50 €).

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Diese werden im darauffolgenden Jahr spitz abgerechnet.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2017

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 13. Dezember 2016 in dem Haushaltsplanentwurf 2017 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung fand in der Ratssitzung am 07. Februar 2017 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen. Mit Beginn des Kindergartenjahres 16/17 erhöhte die Landesregierung die jährliche Dynamisierung der KiBiz-Pauschalen von 1,5% auf 3%.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

7. Prognose

a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 18/19

Im Kindergartenjahr 18/19 wird der anzahlmäßig geringste Jahrgang (188 Kinder) drei Jahre alt. Dadurch sinkt dementsprechend die Anzahl an benötigten Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahre.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Stadtplanung sind folgende Neubaugebiete in Planung, durch die mit Zuzügen von Familien ab Ende 2017 gerechnet werden muss:

Agathaberg/ Stationsweg (12 – 13 Wohnhäuser),
Thier/Am Buschfelde (6 – 7 Wohnhäuser),
Ringstraße/Nackenborn (7 - 9 Wohnungen),
Engelbertusstraße (ca. 12 Wohneinheiten) und
Bau eines Mutter-Kind-Hauses am Don Bosco Weg mit 7 Wohneinheiten.

Ebenso besteht durch die freigewordenen Plätze für Kinder über drei Jahren die Option, Gruppen umzuwandeln, um mehr Plätze für zwei und einjährige Kinder vorzuhalten.

b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 18/19:

Durch die Steigerung der Geburtenzahlen werden für die zweijährigen Kinder bei gleicher Bedarfsanmeldung wie im Kindergartenjahr 17/18 im folgenden Kindergartenjahr 18/19 mehr Plätze benötigt.

Um die prognostizierten, benötigten 144 Plätze vorzuhalten, müssen mindestens 2 Gruppenumwandlungen von GF III zu GF I durchgeführt werden. Dies muss frühzeitig mit den Trägern abgesprochen werden. Dadurch fallen dementsprechend insgesamt mindestens 20 Plätze für Kinder über 3 Jahren weg.

Um Plätze für Kinder im Alter von einem und zwei Jahren zu schaffen, kann eine Umwandlung der Gruppenform I oder III in eine Gruppenform II (10 Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren) stattfinden. Dadurch entfallen mindestens 15 bis 25 Plätze für Kinder über 3 Jahren.

c. Zusammenfassung:

Für die weitere bedarfsgerechte Planung an Betreuungsplätzen für alle Kinder im Kindergartenalter in den nächsten Jahren müssen alle unterschiedliche Faktoren wie Geburtenzahlen, Zuzüge durch Neubaugebiete, aber auch gesetzliche Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Diese Faktoren müssen frühzeitig berücksichtigt werden, um z.B. Gruppenumwandlungen rechtzeitig anzubahnen.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Inklusion in der Jugendförderung in Wipperfürth - mündlicher Bericht von Frau Martina Leshwange, Fachberaterin - LVR

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.03.2017	Kenntnisnahme

**Inklusion in der Jugendförderung in Wipperfürth
Zusammenfassung „Erste Schritte“**

Vorbemerkungen

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 einen sogenannten „Aktionsplan – Inklusion in Wipperfürth“ beschlossen. Hierzu kann als Einstieg der Baustein „Inklusion in der Jugendförderung in Wipperfürth“ dienen.

Die Stadt Gütersloh hat in den Jahren 2013 bis 2015 im Rahmen eines landesweiten Modellprojektes das Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in Gütersloh“ durchgeführt. Diese Erfahrungen und konzeptionellen Erkenntnisse können auch für die ersten Schritte zum Thema Inklusion in Wipperfürth handlungsleitend sein.

Die Implementierung von Inklusion stellt bis zu einem gewissen Grad einen „ganz normalen“ Prozess von Organisationsentwicklung dar. Die folgenden Vorbemerkungen mögen somit auch für eine Vielzahl anderer pädagogischer Projekte zutreffen und haben einen übergeordneten Charakter. Im Verlauf dieses Projektes hat sich jedoch immer wieder gezeigt, dass diesen Punkten für einen gelingenden Implementierungsprozess eine hohe Bedeutung zukommt.

Hier nun einige grundlegenden Aspekte und Erkenntnisse, übernommen aus dem Modellprojekt der Stadt Gütersloh.

1. *Haben Sie Mut, Inklusion anzugehen!*
2. *Haben Sie Geduld, bleiben Sie gelassen und akzeptieren Sie Rückschläge!*
3. *Leben Sie mit Widersprüchen!*
4. *Jede Verbesserung von Teilhabe ist gut!*

Die Jugendförderung ist „gut“ aufgestellt, um Teilhabe zu ermöglichen. Jugendförderung ist nicht schon immer und „von alleine“ inklusiv, aber sie ist in den meisten Fällen ziemlich nah dran. Jugendförderung bringt eine überaus förderliche und lang gepflegte Arbeits- und Organisationskultur mit, die dies befördert. Insbesondere einige grundsätzli-

che Arbeitsprinzipien der Jugendförderung gilt es, vor diesem Hintergrund zu bewahren:

- ❖ Offenheit der Angebote und Einrichtungen für alle Kinder und Jugendliche, der Angebotsstruktur (Teilnahme auch ohne Anmeldung, Mitgliedschaften etc.), der Zugänglichkeit (auch, was die Kosten angeht) sowie der Themen und Inhalte,
- ❖ Freiwilligkeit aller Angebote und Leistungen,
- ❖ Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl und Gestaltung der Angebote sowie der Ausgestaltung und Durchführung,
- ❖ Parteilichkeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Beteiligten (Schulen, Sozialbehörden, Eltern, anderen Erwachsenen, ...), besonders im Fall von Interessenskonflikten, Lebensweltorientierung, also an den konkreten Erfahrungen, Wahrnehmungen und Perspektiven und Alltagswelten der Kinder und Jugendlichen ansetzend und auf deren Interessen und Bedürfnisse bezogen

Handlungsempfehlungen

„Inklusive Kulturen schaffen“

1. *Machen Sie das Recht auf Teilhabe öffentlich!*
2. *Setzen Sie sich mit Ihrer Haltung auseinander!*
3. *Reflektieren Sie Ihre eigenen Strukturen und Praxis!*
4. *Führen Sie Schulungen und Fortbildungen durch!*
5. *Ermöglichen und fördern Sie einen (kontinuierlichen) Austausch unter Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / Kolleginnen und Kollegen!*

„Inklusive Praktiken entwickeln“

1. *Schaffen Sie Zugänge und Möglichkeitsräume!*
2. *Ermöglichen und nutzen Sie Begegnung und Beziehungen!*
3. *Gehen Sie aktiv auf die (neuen) Zielgruppen zu!*
4. *Machen Sie Vielfältigkeit und Anderssein offensiv zum Thema!*
5. *Beachten Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und finden Sie individuelle Lösungen!*
6. *Planen Sie bei Ihren Aktionen und Angeboten genügend Zeit ein!*
7. *Planen Sie Angebote so, dass sie schnell veränderbar sind!*
8. *Schaffen Sie Möglichkeiten der Mobilität!*
9. *Nutzen Sie bei Bedarf Eltern und ihr Wissen!*
10. *Lassen Sie Leistung und Konkurrenz zu!*

„Inklusive Strukturen etablieren“

1. *Machen Sie sich Gedanken über Nachhaltigkeit!*
2. *Versuchen Sie Inklusion in Strukturen zu verankern!*
3. *Nutzen Sie das Wissen und die Erfahrung der Behindertenhilfe!*

Vorläufiges Fazit

Im weiteren Verlauf dieses Implementierungsprozesses wird der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung und anschließend der Jugendhilfeausschuss immer wieder über die laufende Entwicklung mittels Sachstandsberichte in Kenntnis gesetzt.

Frau Martina Leshwange vom Landesjugendamt hat ihre Beratung und Begleitung zu ersten Schritten zum Thema Inklusion (Bildung einer Steuerungsgruppe, konkrete Projekte oder Landesförderung) bereits angeboten.

In ihrer Eigenschaft als Koordinatorin für Asyl, Integration und Inklusion werden bei Frau Cira Niederwipper zukünftig die Fäden für den übergeordneten Aktionsplan zusammenlaufen.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Zusammenarbeit mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V.

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	08.03.2017	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Förderung von Kinder in Tagespflege (§§ 23 ff. Sozialgesetzbuch-Achtes Buch – Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII)) ist die Hansestadt Wipperfürth als örtlicher Träger der Jugendhilfe verpflichtet, alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere:

- Akquise von Tagespflegepersonen
- Betreuung und fachliche Beratung von Tagespflegepersonen
- Betreuung und Beratung von Erziehungsberechtigten
- Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen
- Überprüfung der Tagespflegepersonen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Schaffung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Antragsbearbeitung
- Gewährung einer laufenden monatlichen Geldleistung

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Kinder, die in Tagespflege betreut werden, stetig gestiegen und dadurch auch die Anforderungen an das Fachpersonal. Für die dauerhafte Gewährung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung muss aus heutiger Sicht mehr Personal zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung hat daher geprüft, ob zusätzliches Personal eingestellt werden soll oder die Kooperation mit dem Tagesmütternetz Oberberg e. V. sinnvoller ist.

Die Vorteile einer Kooperation liegen unter anderem darin, dass das umfangreiche Fachwissen der Mitarbeitenden, die seit Jahren im Bereich der Betreuung und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen tätig sind, genutzt werden kann. Neben dem Oberbergischen Kreis ist das Tagesmütternetz auch für die Stadt Wiehl tätig.

Des Weiteren würden die Kosten geringer sein, als eigenes Personal (1/2 Stelle). Das Tagesmütternetz erhält jährlich 40.000 € für seine Tätigkeiten wohin gegen die Personalkosten bei der Hansestadt Wipperfürth sich auf 45.580 € belaufen würden.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Verwaltung die Kooperation mit dem Tagesmütternetz eingehen.

Die finanzielle Abwicklung der Tagespflege verbleibt bei der Hansestadt Wipperfürth, ebenso die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Die Überprüfung von Tagespflegestellen würde jedoch vom Tagesmütternetz durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2017/902	3
TOP Ö 1.4.1 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018	
Vorlage V/2017/589	4
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 1 zu TOP 1.4.1 V/2017/589	5
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 1a zu TOP 1.4.1 V/2017/589	6
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 1b zu TOP 1.4.1 V/2017/589	7
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 1c zu TOP 1.4.1 V/2017/589	8
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 1d zu TOP 1.4.1 V/2017/589	9
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. 2 zu TOP 1.4.1 V/2017/589	10
JHA_2017_0308_Einl_Ansl. zu TOP 1.4.1 Kindergartenbedarfsplan V/2017/5	11
TOP Ö 1.9.1 Inklusion in der Jugendförderung in Wipperfürth - mündlicher Bericht	
Mitteilung M/2017/896	26
TOP Ö 1.9.2 Zusammenarbeit mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V.	
Mitteilung M/2017/899	29
Inhaltsverzeichnis	31